

RS OGH 1994/2/16 1Ob507/94, 6Ob288/05d, 10Ob28/11g, 1Ob108/13h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.02.1994

Norm

AußStrG §9 E5

ABGB §812 F

ABGB §812 K

Rechtssatz

Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Einantwortungsurkunde ist die Verlassenschaftsabhandlung beendet; danach kann die Nachlasseparation nicht mehr bewilligt bzw durchgeführt werden. An sich darf das Nachlassgericht die Einantwortung erst verfügen, wenn es über den Absonderungsantrag bereits entschieden und die Separation - bei deren Bewilligung - durchgeführt hat. Erlässt das Nachlassgericht dennoch noch vor Erledigung des Antrags die Einantwortungsurkunde, so muss der Antragsteller den Mantelbeschluss und die Einantwortungsurkunde bekämpfen, um die damit verbundene Abhandlungsbeendigung hintanzuhalten. Aus diesem Grund ist selbst dem Nachlassgläubiger hiefür die Beschwer zuzubilligen. Hat der Antragsteller dagegen die Einantwortungsurkunde in Rechtskraft erwachsen lassen, kommt eine meritorische Erledigung des Separationsantrags nicht mehr in Betracht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 507/94

Entscheidungstext OGH 16.02.1994 1 Ob 507/94

- 6 Ob 288/05d

Entscheidungstext OGH 26.01.2006 6 Ob 288/05d

Beisatz: Nach Rechtskraft der Einantwortung und der damit verbundenen Beendigung des

Abhandlungsverfahrens kann die Nachlasseparation nicht mehr bewilligt werden. (T1)

Beisatz: Hier: Die Einantwortungsurkunde erwuchs vor der Entscheidung des Rekursgerichts in Rechtskraft. (T2)

- 10 Ob 28/11g

Entscheidungstext OGH 31.05.2011 10 Ob 28/11g

Vgl; Veröff: SZ 2011/67

- 1 Ob 108/13h

Entscheidungstext OGH 21.11.2013 1 Ob 108/13h

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0106502

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at